

Universität für Bodenkultur Wien

University of Natural Resources and Life Sciences, Vienna



Curriculum

für das Masterstudium

Nutztierwissenschaften

Kennzahl 066 456

Datum (des Inkrafttretens): 1.10.2016



INHALT

§ 1	Qualifikationsprofil.....	3
§ 2	Zulassungsvoraussetzung.....	4
§ 3	Aufbau des Masterstudiums Nutztierwissenschaften.....	4
§ 4	Pflichtlehrveranstaltungen	5
§ 5	Wahllehrveranstaltungen.....	6
§ 6	Freie Wahllehrveranstaltungen.....	7
§ 7	Masterarbeit	8
§ 8	Abschluss.....	8
§ 9	Akademischer Grad.....	8
§ 10	Prüfungsordnung.....	8
§ 11	Übergangsbestimmungen	9
§ 12	Inkrafttreten.....	10
Anhang A	Lehrveranstaltungstypen	11

§ 1 QUALIFIKATIONSPROFIL

Das Masterstudium Nutztierwissenschaften ist ein ordentliches Studium, das der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung auf der Grundlage eines Bachelorstudiums dient (§ 51 Abs. 2 Z 5 UG 2002 BGBl. I Nr. 81/2009). Das Masterstudium Nutztierwissenschaften erfüllt die Anforderungen des Art. 11 lit. e der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, 2005/36/EG.

1a) Kenntnisse, Fertigkeiten, persönliche und fachliche Kompetenzen

Aufbauend auf Wissen in Agrarwissenschaften, naturwissenschaftlichen Grundlagen, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften eignen sich die Studierenden Kenntnisse, Fertigkeiten und fachliche Kompetenzen auf dem Gebiet der Nutztierwissenschaften an.

Dabei werden fachübergreifend vertieftes Wissen und Kenntnis der Methoden der Fachbereiche Tierzucht, Tierernährung und Tierhaltung verknüpft. Freie Wahllehveranstaltungen bieten die Möglichkeit, in Eigenverantwortung Wissen und Methodenkenntnis in den Nutztierwissenschaften mit anderen agrarwissenschaftlichen Fachbereichen wie z.B. Nutzpflanzenwissenschaften, Agrar- und Ernährungswirtschaft oder Ökologische Landwirtschaft zu erweitern.

Nach Absolvierung des Masterstudiums Nutztierwissenschaften sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, das erworbene Fachwissen in der berufsbezogenen Praxis umzusetzen sowie wissenschaftlich in Forschung und Lehre anzuwenden und weiterzuentwickeln.

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage

- analytisch, problemorientiert, vernetzt und verantwortungsvoll zu denken,
- zielorientiert Informationen zu beschaffen, zu bewerten und zu interpretieren,
- Erkenntnisse nachvollziehbar und kritisch darzustellen und zu vermitteln,
- das erworbene Wissen lösungs- und praxisorientiert anzuwenden,
- qualitätsorientiert, wirtschaftlich und umweltschonend zu handeln.

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen zusätzlich über soziale Kompetenzen wie Eigenverantwortung, Selbstständigkeit und Teamfähigkeit.

1b) Berufs- und Tätigkeitsfelder

Das erarbeitete fachliche und methodische Wissen verbunden mit sozialer Kompetenz ermöglicht Tätigkeiten in Berufsfeldern in öffentlichen und privaten Organisationen auf regionaler, nationaler und internationaler, d.h. vor allem EU-Ebene (Beispiele):

- Tierische Produktion (v.a. landwirtschaftliche Betriebe, Betriebskooperationen, Erzeugergemeinschaften, Zuchtorganisationen),
- vor- und nachgelagerte Bereiche der Landwirtschaft (Gewerbe, Industrie oder Handel der Agrar- und Ernährungswirtschaft),
- Beratung (Landwirtschaftskammern, selbstständige Dienstleistung), Aus- und Weiterbildung (v.a. landwirtschaftliches Schul- und Bildungswesen),
- Behörden, Verbände und Interessensvertretungen im Agrar- und Umweltsektor,
- Organisationen für Herkunfts- und Qualitätskontrolle,
- Forschung & Entwicklung (Universitäten, Forschungsinstitutionen, Industrie).

§ 2 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNG

(1) Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Agrarwissenschaften (033 255) an der Universität für Bodenkultur Wien werden zugelassen. Sie brauchen keine weiteren Voraussetzungen erfüllen.

(2) Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Pferdewissenschaften (033 602) an der Veterinärmedizinischen Universität Wien in Kooperation mit der Universität für Bodenkultur Wien werden zugelassen. Sie brauchen keine weiteren Voraussetzungen erfüllen.

(3) Absolventinnen und Absolventen eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten werden zugelassen, wenn folgende Learning Outcomes nachgewiesen werden können:

(3.1) Kenntnisse und Fertigkeiten in den Grundlagen der Agrarwissenschaften, d.h.: Chemie, Physik, Mathematik oder Statistik, Zoologie oder Anatomie und Physiologie landwirtschaftlicher Nutztiere, Botanik, Mikrobiologie, Genetik und Ökonomie.

(3.2) Kenntnisse und Fertigkeiten in den Grundlagen tierischer Produktion, d.h.: Tierzucht, Tierernährung, Tierhaltung, Pflanzenbau oder Grünlandbewirtschaftung.

Darüber hinaus werden Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen) empfohlen.

§ 3 AUFBAU DES MASTERSTUDIUMS NUTZTIERWISSENSCHAFTEN

§ 3a) Dauer, Umfang (ECTS-Punkte) und Gliederung des Studiums

Das Masterstudium Nutztierwissenschaften umfasst einen Arbeitsaufwand im Ausmaß von 120 ECTS-Punkten. Das entspricht einer Studiendauer von vier Semestern (gesamt 3.000 Stunden à 60 Minuten). Das Masterstudium Nutztierwissenschaften gliedert sich in

- | | |
|---|-----------------------|
| ▪ Pflichtlehrveranstaltungen: | 33 ECTS-Punkte |
| ▪ Masterarbeit: | 30 ECTS-Punkte |
| ▪ Wahlllehrveranstaltungen: | 39 ECTS-Punkte |
| ▪ Freie Wahlllehrveranstaltungen: | 18 ECTS-Punkte |
| ▪ Fremdsprachige Lehrveranstaltungen – siehe (5): | 9 ECTS-Punkte |

(1) **Pflichtlehrveranstaltungen - 33 ECTS-Punkte**

Die Pflichtlehrveranstaltungen sind in folgende **Pflichtfächer** gruppiert:

P-1 Grundlagen Nutztierwissenschaften	31,0 ECTS-Punkte
P-2 Masterseminar	2,0 ECTS-Punkte

(2) **Masterarbeit - 30 ECTS-Punkte**

Eine Masterarbeit ist eine einem wissenschaftlichen Thema gewidmete Arbeit, die im Rahmen eines Masterstudiums abzufassen ist. Mit der Masterarbeit zeigen Studierende, dass sie fähig sind, eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (siehe § 7).

(3) **Wahlllehrveranstaltungen - 39 ECTS-Punkte**

Es sind Wahlllehrveranstaltungen im Ausmaß von **39** ECTS-Punkten aus den Wahlfächern W-1 bis W-6 zu absolvieren.

(4) **Freie Wahlllehrveranstaltungen - 18 ECTS-Punkte**

Es sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 18 ECTS-Punkten aus dem gesamten

Angebot an Lehrveranstaltungen aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten zu absolvieren. Es wird empfohlen, für die Freien Wahllehrveranstaltungen Lehrveranstaltungen aus dem Angebot dieses Masterstudiums und anderer agrarwissenschaftlicher Masterstudien zu wählen.

(5) Fremdsprachige Lehrveranstaltungen - 9 ECTS-Punkte

Die Studierenden haben fachbezogene fremdsprachige Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 9 ECTS-Punkten zu absolvieren. Auf diese Lehrveranstaltungen sind Pflichtlehrveranstaltungen, Wahllehrveranstaltungen, Praxis, freie Wahllehrveranstaltungen sowie Lehrveranstaltungen, die an Universitäten im fremdsprachigen Ausland absolviert werden, anzurechnen, wobei Sprachlehrveranstaltungen (Ausnahme Fachsprache) nicht berücksichtigt werden. (Fremdsprachenunterricht kann im Rahmen der freien Wahllehrveranstaltungen angerechnet werden.)

(6) Beschränkung der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei Lehrveranstaltungen

Bei Lehrveranstaltungen (LVA) mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmeranzahl ist die Leiterin oder der Leiter einer LVA dieses Curriculums (066 456) berechtigt, zunächst eine Zuteilung an Studierende eines Masterstudiums vorzunehmen; d.h. Studierende aus Bachelorstudien können nur nach Maßgabe freier Plätze berücksichtigt werden. Die Aufnahme der Studierenden eines Masterstudiums erfolgt in der Reihenfolge der von der oder dem Studierenden benötigten LVA: Pflicht-LVA, Wahl-LVA, freie Wahl-LVA.

§ 3b) 3-Säulenprinzip

Das 3-Säulenprinzip ist das zentrale Identifikationsmerkmal sowohl der Bachelor- als auch der Masterstudien an der Universität für Bodenkultur Wien. Im Masterstudium besteht die Summe der Inhalte der Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen aus mindestens je

- 15% Technik und Ingenieurwissenschaften
- 15% Naturwissenschaften sowie
- 15% Wirtschafts-, Sozial- und Rechtswissenschaften.

Ausgenommen vom 3-Säulenprinzip sind die Masterarbeit und die freien Wahllehrveranstaltungen.

§ 4 PFLICHTLEHRVERANSTALTUNGEN

Das Masterstudium Nutztierwissenschaften setzt sich aus folgenden Pflichtlehrveranstaltungen zusammen:

*Verwendete Abkürzungen:
LVA = Lehrveranstaltung; ECTS-Punkte = Punkte gemäß European Credit Transfer System*

P-1 Grundlagen Nutztierwissenschaften		
LVA-Bezeichnung	LVA-Typ	ECTS-Punkte
Spezielle Tierzucht	VO	6
Spezielle Tierernährung	VO	6
Spezielle Tierhaltung	VS	6
Tierische Produktionssysteme (in Eng.)	SE	6
Biostatistik in den Nutztierwissenschaften	VU	7

P-2 Masterseminar		
LVA-Bezeichnung	LVA-Typ	ECTS-Punkte
Masterseminar	SE	2

§ 5 WAHLEHRVERANSTALTUNGEN

Im Rahmen des Masterstudiums Nutztierwissenschaften sind Wahllehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 39 ECTS-Punkten aus den Wahlfächern W-1 bis W-6 zu absolvieren.

Verwendete Abkürzungen:

LVA= Lehrveranstaltung; ECTS-Punkte = Punkte gemäß European Credit Transfer System

W-1 Tierzucht		
LVA-Bezeichnung	LVA-Typ	ECTS-Punkte
Quantitative Tiergenetik (in Eng.)	VO	6
Molekulare Tiergenetik (in Eng.)	VO	3
Genetik der Diversität (in Eng.)	VO	3
Zuchtplanung (in Eng.)	VO	3
Zuchtwertschätzung beim Rind	VO	3
Biotechnik der Fortpflanzung bei landwirtschaftlichen Nutztieren	VO	3

W-2 Tierernährung		
LVA-Bezeichnung	LVA-Typ	ECTS-Punkte
Spezielle Futtermittelkunde und -technologie	VO	3
Praktikum zur Tierernährung	UE	5
Spezielle Wiederkäuer-Ernährung	VO	3
Grünlandbasierte Rinderproduktionssysteme	VO	3
Spezielle Monogastriden-Ernährung	VO	3
Stoffwechselphysiologie	VO	3
Heimtierernährung	VO	3

W-3 Tierhaltung		
LVA-Bezeichnung	LVA-Typ	ECTS-Punkte
Spezielle Nutztierethologie	VU	3
Methoden zur Beurteilung der Tiergerechtigkeit	VU	3
Tierhygiene-Wiederkäuer	VO	3
Tierhygiene-Schweine	VO	3
Angewandte Tierphysiologie: Diagnostik und Klinik	VU	3
Tiergesundheit in der Ökologischen Landwirtschaft	VS	3
Tierschutz in der Nutztierhaltung	VS	3

W-4 Ergänzende Lehrveranstaltungen		
LVA-Bezeichnung	LVA-Typ	ECTS-Punkte
Exkursion Tierische Produktion	EX	2
Kleinwiederkäuerkunde	VO	3
Geflügelkunde	VO	3
Pferdekunde	VO	3
Bienenkunde	VX	3
Spezielle Grünlandbewirtschaftung	VS	4
Düngung und Stoffflüsse im Grünland	VO	3
Alpwirtschaft	VO	3
Animal Husbandry in Tropical and Subtropical Regions (in Eng.)	VO	3
Nachhaltigkeit tierischer Produktionssysteme	VS	3
Mathematische Modellierung in den Agrarwissenschaften	VU	3

W-5 Tierische Produkte		
LV-Bezeichnung	LV-Typ	ECTS
Qualität tierischer Lebensmittel	VO	2
Qualität tierischer Lebensmittel-Übungen	UE	2
Milchanalytik	UE	2
Technologie der Milch	VO	2
Milchwirtschaftliches Praktikum	UE	2
Technologie der Fleischverarbeitung	VO	2

W-6 Landtechnik		
LVA-Bezeichnung	LVA-Typ	ECTS-Punkte
Planungsseminar Tierhaltung	VS	4
Post harvest technology	VO	3
Grünlandmechanisierung	VO	3
Klimatechnik	VO	3
GPS-gestützte Landwirtschaft	VX	3

§ 6 FREIE WAHLLLEHRVERANSTALTUNGEN

Im Rahmen des Masterstudiums Nutztierwissenschaften sind 18 ECTS-Punkte in Form von freien Wahllehrveranstaltungen zu absolvieren. Diese können aus dem gesamten Angebot an Lehrveranstaltungen aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten gewählt werden. Die freien Wahllehrveranstaltungen dienen der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten sowohl aus dem eigenen Fach nahe stehenden Gebieten als auch aus Bereichen von allgemeinem Interesse.

Es wird je nach Interesse und beruflichen Zielen empfohlen, in Eigenverantwortung für die Freien Wahllehrveranstaltungen Lehrveranstaltungen aus dem Angebot dieses Masterstudiums und anderer agrarwissenschaftlicher Masterstudien an der Universität für Bodenkultur Wien zu wählen.

§ 7 MASTERARBEIT

Eine Masterarbeit ist eine einem wissenschaftlichen Thema gewidmete Arbeit, die im Rahmen des Masterstudiums Nutztierwissenschaften abzufassen ist (*Ausnahme siehe Satzung der Universität für Bodenkultur Wien, Teil III-Lehre, § 30 Abs. 9*). Sie umfasst 30 ECTS-Punkte. Mit der Masterarbeit zeigen Studierende, dass sie fähig sind, eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§ 51 Abs. 8 UG 2002 BGBl. I Nr. 81/2009).

Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben (§ 81 Abs. 2 UG 2002 BGBl. I Nr. 81/2009).

Die Masterarbeit ist in Deutsch oder Englisch abzufassen. Eine andere Sprache ist nur nach Bescheinigung der Betreuerin bzw. des Betreuers möglich. Die Defensio ist jedenfalls in Deutsch oder Englisch durchzuführen.

§ 8 ABSCHLUSS

Das Masterstudium Nutztierwissenschaften gilt als abgeschlossen, wenn alle Lehrveranstaltungen sowie die Masterarbeit inklusive der Defensio positiv beurteilt wurden.

§ 9 AKADEMISCHER GRAD

An Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Nutztierwissenschaften wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieurin“ bzw. „Diplom-Ingenieur“, abgekürzt „Dipl.-Ing.ⁱⁿ“ bzw. „Dipl.-Ing.“ oder „DIⁱⁿ“ bzw. „DI“ verliehen. Der akademische Grad „Dipl.-Ing.ⁱⁿ“/„Dipl.-Ing.“ oder „DIⁱⁿ“/„DI“ ist im Falle der Führung dem Namen voranzustellen (§ 88 Abs. 2 UG 2002 BGBl. I Nr. 81/2009).

§ 10 PRÜFUNGSORDNUNG

(1) Das Masterstudium Nutztierwissenschaften ist abgeschlossen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die positive Absolvierung der Pflichtlehrveranstaltungen im Ausmaß von 33 ECTS-Punkten (§ 4),
- die positive Absolvierung der Wahllehrveranstaltungen im Ausmaß von 39 ECTS-Punkten (§ 5),
- die positive Absolvierung der freien Wahllehrveranstaltungen im Ausmaß von 18 ECTS-Punkten (§ 6),

- die positive Beurteilung der Masterarbeit und der Defensio.

(2) Die Beurteilung des Studienerfolges erfolgt in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen. Die Lehrveranstaltungsprüfungen können schriftlich und/oder mündlich nach Festlegung durch die Leiterin oder den Leiter der Lehrveranstaltung unter Berücksichtigung des ECTS-Ausmaßes absolviert werden. Etwaige Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen („Prüfungsketten“) sind in § 4 bei den Lehrveranstaltungen anzuführen.

(3) Die Prüfungsmethode hat sich am Typ der Lehrveranstaltung zu orientieren: Vorlesungen sind mit mündlichen und/oder schriftlichen Prüfungen abzuschließen, sofern diese nicht vorlesungsbegleitend beurteilt werden. Lehrveranstaltungen des Typs SE und PJ können mit selbstständig verfassten schriftlichen Seminararbeiten, deren Umfang von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung festzulegen ist, abgeschlossen werden. Bei allen anderen Lehrveranstaltungen wird die Prüfungsmethode von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt.

(4) Das Thema der Masterarbeit ist einem Fach des Masterstudiums Nutztierwissenschaften zu entnehmen. Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit der Studiendekanin oder dem Studiendekan vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekanntzugeben.

(5) Die abgeschlossene und von der Beurteilerin oder vom Beurteiler positiv bewertete Masterarbeit ist nach positiver Absolvierung aller Lehrveranstaltungen öffentlich zu präsentieren und im Rahmen eines wissenschaftlichen Fachgesprächs (Defensio) zu verteidigen. Die Kommission setzt sich aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrern mit großer Lehrbefugnis zusammen. Die gesamte Leistung (Masterarbeit und Defensio) wird mit einer Gesamtnote beurteilt, wobei beide Teile positiv abgeschlossen sein müssen. Die schriftlich begründete Bewertung der schriftlichen Masterarbeit und der Defensio fließen gesondert in die Gesamtnote ein und werden auch getrennt dokumentiert.

Der Bewertungsschlüssel lautet:

- Masterarbeit: 70%
- Defensio (inkl. Präsentation): 30%

(6) Für den Gesamtstudienerfolg ist eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese hat „bestanden“ zu lauten, wenn jede Teilleistung positiv beurteilt wurde, andernfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn keine Teilleistung schlechter als „gut“ und mindestens die Hälfte der Teilleistungen mit „sehr gut“ beurteilt wurde.

§ 11 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

(1) Studierende, die dem bisher gültigen Studienplan des Masterstudiums Nutztierwissenschaften (H 456, Studienplanversion 09U) unterstellt sind, sind berechtigt, dieses Studium bis **30.11.2016** abzuschließen.

(2) Für Studierende, die nach dieser Übergangsfrist auf das gegenständliche Masterstudium Nutztierwissenschaften umgestellt werden bzw. sich diesem vorzeitig freiwillig unterwerfen, sind bereits positiv absolvierte Prüfungen über Lehrveranstaltungen des alten Studienplans Masterstudium Nutztierwissenschaften (H 456, Studienplanversion 09U) gemäß der Äquivalenzliste für das Curriculum des gegenständlichen Masterstudiums Nutztierwissenschaften anzuerkennen.

(3) Die Verpflichtung zur Absolvierung fremdsprachiger Lehrveranstaltungen gilt für jene Studierenden, die ab dem **1.10.2013** das gegenständliche Masterstudium Nutztierwissenschaften beginnen oder nach Ablauf der Übergangsfrist auf dieses umgestellt werden.

§ 12 INKRAFTTRETEN

Dieses Curriculum tritt am 1.10.2016 in Kraft.

ANHANG A LEHRVERANSTALTUNGSTYPEN

Folgende Typen von Lehrveranstaltungen stehen zur Verfügung:

Vorlesungen (VO)

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Teilbereiche eines Faches und seiner Methoden didaktisch aufbereitet vermittelt werden.

Übungen (UE)

Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende unter Anleitung aufbauend auf theoretischem Wissen spezifische praktische Fertigkeiten erlernen und anwenden.

Praktika (PR)

Praktika sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende aufbauend auf theoretischem und praktischem Wissen spezifische Fragestellungen selbstständig bearbeiten.

Pflichtpraxisseminar (PP)

Das Pflichtpraxisseminar ist eine Lehrveranstaltung, in der Studierende aufbauend auf theoretischem und praktischem Wissen spezifische Fragestellungen, die sich auf das Berufspraktikum beziehen, selbstständig bearbeiten.

Seminare (SE)

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Lehrinhalte selbstständig erarbeiten vertiefen und diskutieren.

Exkursionen (EX)

Exkursionen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierenden zur Vertiefung des bisher erworbenen Wissens fachliche Aspekte des Studiums in deren realen Kontext veranschaulicht werden. Exkursionen können zu Zielen im In- und Ausland führen.

Masterseminare (MA)

Masterseminare sind Seminare, die der wissenschaftlichen Begleitung der Erstellung der Masterarbeit dienen.

Kombinierte Lehrveranstaltungen:

Kombinierte Lehrveranstaltungen vereinen – mit Ausnahme des Projekts – die Definitionen der jeweils beteiligten Lehrveranstaltungstypen, jedoch sind die Elemente integriert, wodurch sich ein didaktischer Mehrwert ergibt.

Projekte (PJ)

Projekte sind Lehrveranstaltungen, die durch problembezogenes Lernen charakterisiert sind. Die Studierenden bearbeiten unter Anleitung – vornehmlich in Kleingruppen – mittels wissenschaftlicher Methoden Fallbeispiele.

Vorlesung und Seminar (VS)

Vorlesung und Übung (VU)

Vorlesung und Exkursion (VX)

Seminar und Exkursion (SX)

Übungen und Seminar (US)

Übung und Exkursion (UX)